

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND⁴¹⁰

Beschluss

Auf seiner 4849. Sitzung am 27. Oktober 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. September 2003 (S/2003/879)

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. Oktober 2003 (S/2003/946)".

**Resolution 1512 (2003)
vom 27. Oktober 2003**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002 und 1503 (2003) vom 28. August 2003,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 12. September 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁴¹¹ und des beigefügten Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom 8. September 2003 an den Generalsekretär,

sowie nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 3. Oktober 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁴¹² und des beigefügten Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom 29. September 2003 an den Generalsekretär,

in der Überzeugung, dass es ratsam ist, die Befugnisse der Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda dahin gehend auszuweiten, dass sie während des Zeitraums ihrer Ernennung für ein Verfahren auch in Vorverfahren in anderen Fällen entscheiden können, falls dies erforderlich sein sollte und sie dazu in der Lage sind,

sowie in der Überzeugung, dass es ratsam ist, die Zahl der Ad-litem-Richter, die zu jedem gegebenen Zeitpunkt für die Tätigkeit in den Strafkammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda ernannt werden können, zu erhöhen, damit der Gerichtshof

⁴¹⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1998 verabschiedet.

⁴¹¹ S/2003/879.

⁴¹² S/2003/946.

besser in der Lage ist, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz entsprechend seiner Arbeitsabschlußstrategie bis Ende 2008 abzuschließen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Artikel 11 und 12 quater des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu ändern und durch die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4849. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Artikel 11

Zusammensetzung der Kammern

1. Die Kammern setzen sich aus sechzehn ständigen unabhängigen Richtern, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf, sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens neun im Einklang mit Artikel 12 ter Absatz 2 ernannten unabhängigen Ad-litem-Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf.

2. Jede Strafkammer setzt sich aus drei ständigen Richtern sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens sechs Ad-litem-Richtern zusammen. Jede Strafkammer, der Ad-litem-Richter zugeteilt werden, kann in Sektionen aus jeweils drei Richtern unterteilt werden, die sowohl ständige als auch Ad-litem-Richter umfassen. Die Sektionen einer Strafkammer haben die gleichen Befugnisse und Verantwortlichkeiten wie eine Strafkammer nach dem Statut und fällen ihre Urteile im Einklang mit denselben Regeln.

3. Sieben der ständigen Richter sind Mitglieder der Berufungskammer. Die Berufungskammer setzt sich für jede Berufung aus fünf ihrer Mitglieder zusammen.

4. Wer im Hinblick auf die Mitgliedschaft in den Kammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda als Staatsangehöriger mehr als eines Staates angesehen werden kann, gilt als Staatsangehöriger des Staates, in dem er gewöhnlich seine bürgerlichen und politischen Rechte ausübt.

Artikel 12 quater

Status der Ad-litem-Richter

1. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda ernannt werden,

a) entspricht ihr Dienstverhältnis *mutatis mutandis* dem der ständigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda;

b) verfügen sie vorbehaltlich des Absatzes 2 über die gleichen Befugnisse wie die ständigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda;

c) genießen sie die Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eines Richters des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda;

d) verfügen sie über die Befugnis, in anderen Fällen als denjenigen, für deren Verhandlung sie ernannt wurden, in Vorverfahren zu entscheiden.

2. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda ernannt werden,

a) können sie nicht zum Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda oder zum Vorsitzenden einer Strafkammer nach Artikel 13 gewählt werden und nicht an den Wahlen zu diesen Ämtern teilnehmen;

- b) sind sie nicht dazu ermächtigt,
- i) die Verfahrensordnung und die Beweisregeln nach Artikel 14 anzunehmen. Sie werden jedoch vor deren Annahme konsultiert;
- ii) eine Anklageschrift nach Artikel 18 zu prüfen;
- iii) mit dem Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda im Zusammenhang mit der Zuteilung von Richtern nach Artikel 13 oder im Zusammenhang mit einer Begnadigung oder Strafumwandlung nach Artikel 27 Konsultationen zu führen.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴¹³:

"Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, dass die Generalversammlung ihn in Ziffer 7 ihrer Resolution 57/289 vom 20. Dezember 2002 gebeten hat, die Unklarheiten zu beseitigen, was die Befugnis des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda nach seinem Statut betrifft, die Verbesserung der Bedingungen in den Hafteinrichtungen zu finanzieren, in denen die vom Gerichtshof verurteilten Personen ihre Strafe verbüßen sollen.

Der Rat bestätigt, dass der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda nach seinem Statut rechtmäßig befugt ist, die Renovierung und Sanierung von Hafteinrichtungen in den Staaten zu finanzieren, die mit den Vereinten Nationen Vereinbarungen zur Vollstreckung der vom Gerichtshof verhängten Freiheitsstrafen geschlossen haben. Die Mittel sollen dazu verwendet werden, die nach diesen Vereinbarungen zu belegenden oder zu benutzenden Hafteinrichtungen den internationalen Mindeststandards anzupassen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befasst bleiben."

Am 7. April 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴¹⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 2. April 2004 betreffend die Zusammensetzung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁴¹⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Nach Konsultationen mit den Ratsmitgliedern unterstütze ich Ihre Absicht, Sir Charles Michael Dennis Byron zu einem ständigen Richter des Gerichtshofs zu ernennen."

Am 27. Juli 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴¹⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 23. Juli 2004 betreffend die Zusammensetzung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre

⁴¹³ S/PRST/2003/18.

⁴¹⁴ S/2004/292.

⁴¹⁵ S/2004/291.

⁴¹⁶ S/2004/620.